PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I. S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 23.09.1990 (BGBL. II S.885, 1122) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 06.05.1986 (NDS. GVBL. S.157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL. S.299) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL. S. 299), HAT DER RAT DER STADT REHBURG - LOCCUM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.18 "HORMANNSHAUSEN", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) SOWIE DEN NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG GEMÄSS §§ 56 UND 97 NBAUO, ALS SATZUNG BSCHLOSSEN.

REHBURG - LOCCUM, DEN 19.03.94

STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK
MASSTAB 1 : 2000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 01.07.87). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DAS LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBERTRAGEN.

NIENBURG, DEN 04.10.93

KATASTERAMT NIENBURG

AZ: 05 35/87

Am 25.10.93

Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT REHBURG - LOCCUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.07.86 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "HORMANNSHAUSEN" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BauGB AM 10.09.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LOCCUM, DEN 11.06.91

STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT REHBURG - LOCCUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.12.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.10.91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.02.92 BIS 04.03.92 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

REHBURG - LOCCUM, DEN 11.06.91

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT REHBURG - LOCCUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.03.94 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH PARAGRAPH 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH PARAGRAPH 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

REHBURG - LOCCUM, DEN 11.06.94

STADTDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 17.06.94 DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS NIENBURG GEMÄSS PARAGRAPH 11 ABS. 1+3 BauGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT AM 13.07.94 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLANRECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT / DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT BIS ZUM ~~_____~~ DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

Nienburg/Weser, den 20.10.94

Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
Im Auftrag

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER STADT REHBURG - LOCCUM IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ AZ. _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZURVOR VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

REHBURG - LOCCUM, DEN _____

STADTDIREKTOR

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 SONDERGEBIET GOLFEINRICHTUNG
§ 11 BauNVO

1.1 DAS SONDERGEBIET "GOLFFOLGEEINRICHTUNG DIENT DER UNTERBRINGUNG VON EINRICHTUNGEN, DIE IM DIREKTEN ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DER GRÜNFLÄCHE "GOLFPLATZ" STEHEN. HIERZU GEHÖREN INSBESONDERE :

- EINRICHTUNGEN DES BEHERBERGUNGSGEWERBES WIE GOLFHOTEL,
- AUFENTHALTSRÄUME
- UMKLEIDERÄUME
- SONSTIGE CLUBRÄUME
- LÄDEN ZUR DECKUNG DES DIREKT MIT DEM GOLFSPORT ODER MIT DER AUSÜBUNG VERBUNDENEN BEDARFS UND
- SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN.
- BAULICHE ANLAGEN FÜR DIE UNTERBRINGUNG VON FAHRZEUGEN UND BETRIEBSGERÄTEN.

WEITERHIN SIND ZULÄSSIG:

- TENNISHALLE
- SPORT- UND FITNESSEINRICHTUNGEN

1.2 WOHNUNGEN SIND NUR IN DEN OBERGESCHOSSEN UND NUR ALS WOHNRAUM FÜR BETRIEBSPERSONAL BIS ZU EINER GRÖSSENORDNUNG VON ZUSAMMEN 400 QM ZULÄSSIG.

2.0 GRÜNFLÄCHE GOLFPLATZ

2.1 DIE SPIELFLÄCHEN INKLUSIVE DER SEMI-ROUGHS, BAUFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN 60 % DER GESAMTFLÄCHE GOLFPLATZ NICHT ÜBERSCHREITEN.
(§ 9 ABS.1 NR. 20 BauGB)

2.2 DIE FLÄCHEN EINES SPIELBEREICHES DÜRFEN NACHFOLGEND GENANNTE PROZENTSÄTZE NICHT ÜBERSCHREITEN.
(§9 ABS.1 NR.20 BauGB)

- SANDBUNKER 1 %
- GREENS 2 %
- FAIRWAY - FLÄCHE 20 %

2.3 PRO SPIELBAHN SIND MINDESTENS 30 LAUBBÄUME DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ENTSPRECHEND 4.1.1 ANZUPFLANZEN. (§ 9 ABS.1 NR. 25 a)

2.4 DIE SPIELBAHNEN HABEN EINEN MINDESTABSTAND VON 40 M ZUM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND DER LANDESSTRASSE 390 EINZUHALTEN.

2.5 DIE GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DIENEN DER UNTERBRINGUNG BAULICHER ANLAGEN, WELCHE IM ZUSAMMENHANG MIT DER GRÜNFLÄCHE "GOLFPLATZ" STEHEN ODER DIE DER BEWIRTSCHAFTUNG UND DER PFLEGE LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN DIENEN.

ZUSÄTZLICH ZULÄSSIG SIND

- EINRICHTUNGEN DES BEHERBERGUNGSGEWERBES BIS ZU 300 QM NUTZFLÄCHE PRO HEUTIGEN BEBAUTEM GRUNDSTÜCK,
- SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,
- WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSPERSONAL
- EINRICHTUNGEN DIE DER HALTUNG VON TIEREN ZU FREIZEITZWECKEN (REITEN, STREICHELWIESE U.Ä.) DIENEN.

3.0 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

3.1 GEHRECHTE

INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES SIND FLÄCHEN DES SONDERGEBIETES "GOLFFOLGEEINRICHTUNG" UND DER GRÜNFLÄCHE "GOLFPLATZ" MIT GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTEN. DIE GEHRECHTE SIND IN EINER BREITE VON 2,50 M ZU ERRICHTEN. DIE LAGE DER GEHRECHTE MUSS GEWÄHRLEISTEN, DASS VERBINDUNGEN ZWISCHEN DEN IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN PUNKTEN A - D WIE FOLGT MÖGLICH SIND:

1. WEGEVERBINDUNG VON A NACH B
2. WEGEVERBINDUNG VON B NACH D
3. WEGEVERBINDUNG VON B NACH C

(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

3.2 LEITUNGSRECHT
FÜR DIE INNERHALB DES PLANGEBIETES VERLAUFENDEN ERDKABEL IST ZUGUNSTEN DES LEITUNGSTRÄGERS EINE FLÄCHE VON JE 1,5 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE ZU BELASTEN.

(§9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

4.0 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB

4.1 ZUR ANPFLANZUNG SIND GEHÖLZE DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ZU VERWENDEN. GEHÖLZE IM VORGENANNTEN SINNE SIND:

4.1.1 BÄUME:

TRAUBENEICHE	- QUERCUS PETRAEA
STIELEICHE	- QUERCUS ROBUR
SANDBIRKE	- BETULA PENDULA
VOGELBEERE	- SORBUS AUCUPARIA
HAINBUCHE	- CARPINUS BETULUS
SALWEIDE	- SALIX CAPREA
BERGAHORN	- ACER PSEUDOPLATANUS
SOMMERLINDE	- TILIA PLATYPHYLLOS
ESCHE	- FRAXINUS EXCELSIOR (AUF KALK)

4.1.2 STRÄUCHER:

HASEL	- CORYLUS AVELLANA
WEIßDORN	- CRATAEGUS MONOGYNA
HUNDSROSE	- ROSA CANINA
SCHLEHE	- PRUNUS SPINOSA
HARTRIEGEL	- CORNUS AMS
WASSER-SCHNEEBALL	- VIBURNUM OPULUS
SCHW. HOLUNDER	- SAMBUCUS NIGRA
BROMBEERE	- RUBUS FRUTICOSUS
FELDAHORN	- ACER CAMPESTRE (AUF KALK)

4.1.3 KLETTERPFLANZEN:

GEM. WALDREBE	- CLEMATIS VITALBA

4.1.4 IM BEREICH DER TALUNGEN / GRÄBEN:

STIELEICHE	- QUERCUS ROBUR
ESCHE	- FRAXINUS EXCELSIOR
HAINBUCHE	- CARPINUS BETULUS
FELDAHORN	- ACER CAMPESTRE
SALWEIDE	- SALIX CAPREA
BERGAHORN	- ACER PSEUDOPLATANUS
BUCHE	- FAGUS SYLVATICA
VOGELKIRSCHE	- PRUNUS AVIUM
HUNDSROSE	- ROSA CANINA
HARTRIEGEL	- CORNUS MAS
WASSER-SCHNEEBALL	- VIBURNUM OPULUS
PFAFFENHÜTCHEN	- EUONYMUS EUROPAEUS
HASEL	- CORYLUS AVELLANA
SCHW. HOLUNDER	- SAMBUCUS NIGRA
BROMBEERE	- RUBUS FRUTICOSUS NP.
GEM. WALDREBE	- CLEMATIS VITALBA

4.1.5 ÜFERGEHÖLZE:

SCHWARZERLE	- ALNUS GLUTINOSA
BRUCHWEIDE	- SALIX FRAGILIS
MANDELWEIDE	- SALIX TRIANDRA

4.2 IN DEN MIT SG - SAUMGEHÖLZ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENHAFTE BEPFLANZUNGEN ENTSPRECHEND 4.1 ALS RANDSTÄNDIGE DICHTE PFLANZUNG VORZUSEHEN.

4.3 INNERHALB DER MIT IG - INTERNER GRÜNBEREICH GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST EINE LINEAR ZUSAMMENHÄNGENDE BEPFLANZUNG IN EINER MINDESTBREITE VON 3 M ENTSPRECHEND 4.1 VORZUSEHEN. DER ANPFLANZUNGSSTREIFEN KANN UNTERBROCHEN WERDEN, WENN DIESES ZUR ANLAGE VON SPIELBAHNEN ERFORDERLICH IST. TEILUNGEN DES PFLANZSTREIFENS IN KLEINERE STÜCKE ALS 30 M SIND UNZULÄSSIG. FÜR ENTFALLENDE FLÄCHEN IST FLÄCHENGLEICHER ERSATZ IM DIREKTEN RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEN ANGRENZENDEN GEHÖLZSTREIFEN ANZULEGEN.
(§9 ABS.1 NR.25 a BauGB)

4.4 INNERHALB DER NACH 4.2 UND 4.3 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND WEGE BIS ZU EINER BREITE VON 3 M MIT WASSERGEBUNDENER DECKE SOWIE DIE UNTER 3.0 GENANNTEN GEHRECHTE ZULÄSSIG.

5.0 STELLPLÄTZE

5.1 JE 5 STELLPLÄTZE IST EIN HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION IM DIREKTEN RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DIESEN STELLPLÄTZEN ANZUPFLANZEN.
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

5.2 STELLPLATZANLAGEN DÜRFEN IN DEN ZUR VERKEHRSFLÄCHE GELEGENEN FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANGELEGT WERDEN, WENN SIE WASSERGEBUNDENE DECKEN AUFWEISEN UND DIE FLÄCHENVERHÄLTNISSE ZWISCHEN JEWEILS 5 STELLPLÄTZEN UND DAZU IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG STEHENDEN GRÜNBEREICHEN GLEICHWERTIG SIND.

6.0 SICHTDREIECKE

6.1 INNERHALB DER ALS SICHTDREIECKE GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND SICHTBEHINDERNDE ANLAGEN OBERHALB 0,8 M ÜBER GELÄNDEOBERKANTE NICHT ZULÄSSIG. EINZELSTEHENDE HOCHSTÄMMIGE BÄUME WERDEN VON DIESER EINSCHRÄNKUNG NICHT BETROFFEN.
(§9 ABS. 1 NR. 10 BauGB)

7.0 VERKEHRSFLÄCHE MIT BEONDERER ZWECKBESTIMMUNG - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER WEG

7.1 DER IM PLAN FESTGESETZTE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE WEG IST ZUR EERSCHLIESSUNG DER SÜDLICH ANGRENZENDEN WALD- UND GRÜNFLÄCHEN DEM LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN VERKEHR VORBEHALTEN.

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

8.0 ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

8.1 VON DER LANDESSTRASSE BESTEHT ZU DEN ANGRENZENDEN FLÄCHEN DES GOLFPLATZES EIN ZU- UND ABFAHRTSVERBOT, AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE BEBAUTEN FLURSTÜCKE 87/4, 87/6, 87/1 UND 43/1.
(§9 ABS.1 NR.11 BauGB)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

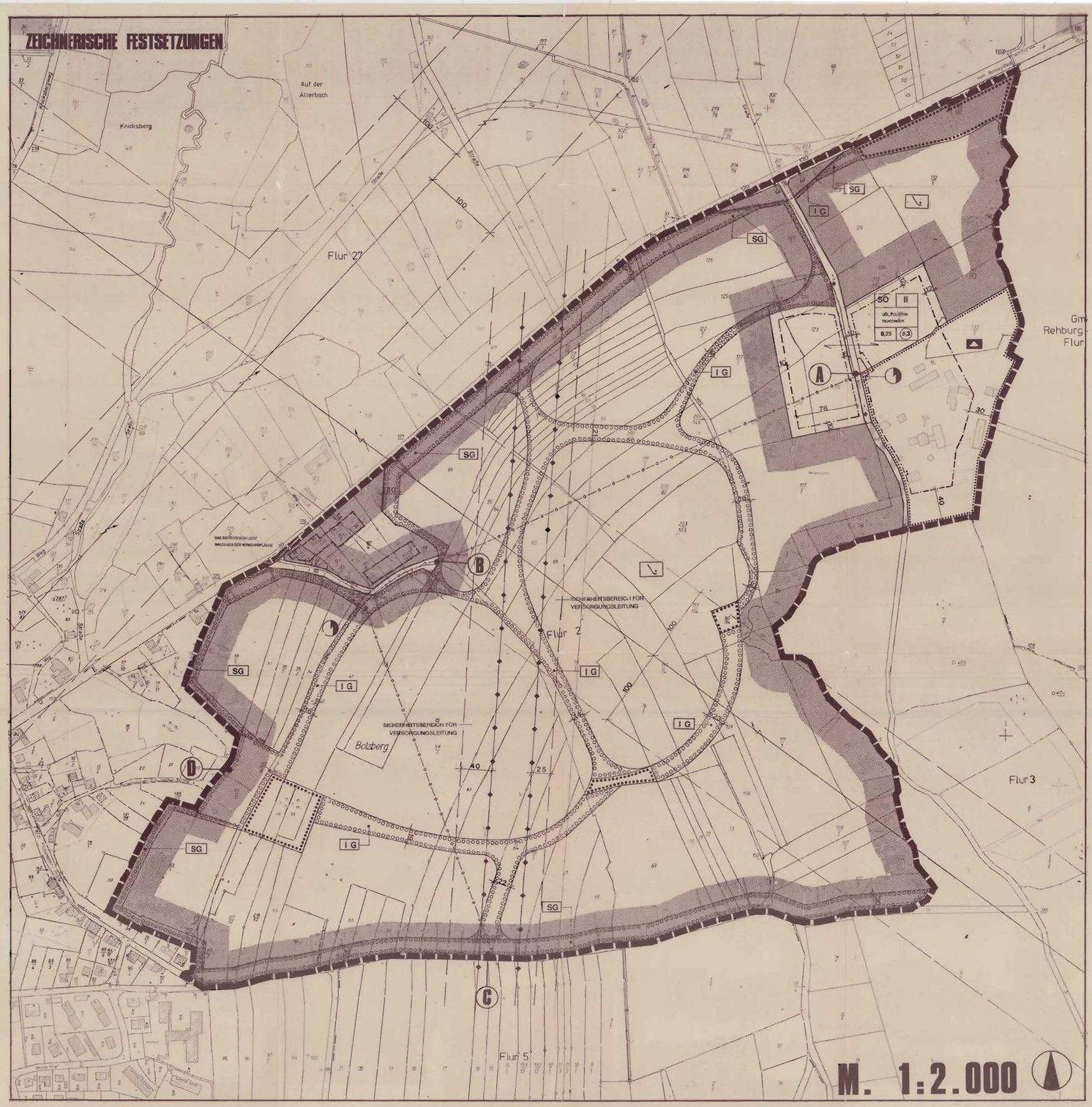

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — SONDERGEBIET - GOLFFOLGEEINRICHTUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0.25 — GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

(0.3) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

BAUGRENZEN

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

HEIMVOLKSHOCHSCHULE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN WEG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN - ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

ELEKTRISCHE FREILEITUNG

20 KV - ERDKABEL

RICHTFUNKTRASSE (NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG)

GRÜNFLÄCHEN

GOLFPLATZ - PRIVAT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SG — SAUMGEHÖLZ

IG — INTERNER GRÜNBEREICH

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

(A) — KENNZEICHNUNG VON ZIEL- UND QUELLPUNKTEN

SICHTDREIECK

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN GESTALTUNG VON GEBÄUDEN GEMÄSS § 56 UND § 97 NBAUO

1.0 DÄCHER

1.1 DIE DÄCHER BAULICHER ANLAGEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE GRÖSSER 15 QM SIND MIT SATTELDÄCHERN MIT EINER NEIGUNG VON 35 - 50 GRAD AUSZUFÜHREN.

1.2 DACHKONSTRUKTIONEN MIT MEHR ALS 20 M SPANNWEITE DÜRFEN, ABWEICHEND VON DER REGELUNG NACH 1.1 DIESER SATZUNG MIT DACHNEIGUNG VON 25 - 50 GRAD AUSGEFÜHRT WERDEN.

1.3 ALS DACHEINDECKUNGSMATERIAL SIND NUR NICHT ENGOBIERTE ROT BIS ROTBRAUNE DACHSTEINE ZULÄSSIG.

1.4 SONDERFORM GENEIGTER DÄCHER WIE Z.B. PULTDÄCHER SIND ZULÄSSIG, WENN IHR ANTEIL KLEINER 30 % DER ZUGEHÖRIGEN DACHFLÄCHE BETRÄGT.

2.0 FASSADEN

2.1 ALS FASSADENMATERIALIEN SIND NATURROTE STEINE ZU VERWENDEN. ANDERE BAUSTOFFE SIND ZULÄSSIG, WENN SIE ZUR KONSTRUKTION ODER ZUR VERDEUTLICHUNG VON ARCHITEKTURDETAILS DIENEN. IHR ANTEIL DARF HÖCHSTENS 20 % DER ZUGEHÖRIGEN FASSADE BETRAGEN.

3.0 WERBEANLAGEN

3.1 WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULÄSSIG. ALS STÄTTEN DER LEISTUNG SIND NUR BERECHTIGT, DIE ALS GASTSTÄTTE, LADEN ODER SONSTIGE GEWERBLICHE EINRICHTUNGEN BESTEHEN, ANZUSEHEN.

3.2 DIE GRÖSSE DER WERBEANLAGEN DARF 12 % DER ZUGEHÖRIGEN FASSADENFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE ZUGEHÖRIGE FLÄCHE WIRD DEFINIERT DURCH DIE BREITE DES LADENS BIS ZU EINER HÖHE VON 4,60 M.

3.3 DIE GRÖSSE EINER WERBEANLAGE DARF PRO GEWERBLICHE EINRICHTUNG 2 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.

3.4 FÜR HINWEISSCHILDER GELTEN DIE OBEN AUFGEFÜHRTEN MASSANFORDERUNGEN ENTSPRECHEND.

3.5 NICHT STÄNDIGE WERBEANLAGEN WIE FAHNEN, ABDECKPLANEN O.Ä. SIND VON DIESEN REGELUNGEN NICHT BETROFFEN.

3.6 VON DEN REGELUNGEN 3.1 BIS 3.5 SIND AUSNAHMEN MÖGLICH, WENN EINRICHTUNGEN WIE HOTEL ODER GASTRONOMIEBETRIEBE, WERBEANLAGEN SO ERRICHTEN, DASS SIE VON DER L 360 AUS ERKENNBAR SIND, ALS MÖGLICHE AUSFÜHRUNGSFORM SIND HOCH AM GEBÄUDE ANGEBRACHTE LEUCHTBUCHSTABEN BIS 1,00 M HÖHE ANZUSEHEN.

4.0 BAUKÖRPER

4.1 DIE BAUKÖRPER SIND IN ERKENNBARE ABSCHNITTE VON MAX. 35 M LÄNGE ZU GLIEDERN. GEGLIEDERT IST EIN BAUKÖRPER, WENN ER INNERHALB DER FASSADE DEUTLICHE UNTERSCHEIDUNGEN AUFWEIST. UNTERBRECHUNGEN SIND IN DIESEM SINNE SIND INSBESONDERE RÜCKSPRÜNGE GRÖSSER 1 M, WECHSEL DER DACHFORM VON TRAUF- ZU GIEBELSTELLUNG, HÖHENUNTERSCHIEDE ZU BENACHBARTEN GEBÄUDEN VON MEHR ALS 2,5 M UND DURCH RICHTUNGSÄNDERUNG DER HAUPTFASSADE VON MEHR ALS 30 GRAD.

4.2 NEBENGEBÄUDE UNTERLIEGEN DEN GESTALTUNGSANFORDERUNGEN DER HAUPTGEBÄUDE.

STADT REHBURG-LOCCUM

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS NIENBURG

B-PLAN NR.18
"HORMANNSHAUSEN"

ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
SUDSTRAßE 3 · 3000 HANNOVER 91 · TEL. 05 11 / 46 38 46

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
18.03.1992	SR	P.		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 12.94 IM AMTSBLATT F. D. RG. BEZ. HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 12.94 IN KRAFT.

REHBURG - LOCCUM, DEN 05.12.94

L.S. STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

REHBURG - LOCCUM, DEN 25.02.93

L.S. STADTDIREKTOR